



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Wissenschaftsausschusses
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1541

A10

1. September 2023
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
225
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 06.09.2023,
TOP 10 „Machtmissbrauch an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen - Was gedenkt die Ministerin zu tun?“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitté komme
ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlage

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4240
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft
an den Wissenschaftsausschuss**

***„Machtmissbrauch an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen – Was gedenkt die Ministerin zu tun?“***

Hochschulen sind Orte der Begegnung zwischen Lehrenden und Lernenden, damit diese zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies sollte in einem sicheren Umfeld geschehen, in dem insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen so weit wie möglich ausgeschlossen ist. Die staatlich getragenen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen entscheiden eigenverantwortlich, in welcher Weise sie diese Anforderungen umsetzen und ausgestalten. Zu den verschiedenen Maßnahmen und Strategien der Hochschulen, die die Landesregierung unterstützt und begleitet, hatte ich bereits in meinen Berichten an den Wissenschaftsausschuss vom 17. April 2023 und vom 14. Juni 2023 Stellung genommen.

Darin wurde unter anderem dargelegt, dass der Umgang der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen mit dem bekannt gewordenen Fall bislang keine rechtsaufsichtlichen Schritte des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft erforderlich gemacht hat. Auch nach dem aktuellen Stand wird das Verfahren an der Westfälischen Hochschule im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften geführt. Eine Unterstützung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle oder zur Durchführung des Verfahrens wurde seitens der Westfälischen Hochschule nicht erbeten und ist derzeit aus Sicht des Ministeriums auch nicht erforderlich.

Die Berichterstattung in der WAZ, die offenbar den Anlass für die Berichtsbitte der SPD-Fraktion bildet, beruhte in rechtlicher Hinsicht auf einer faktisch falschen ersten Einschätzung einer Fachanwältin für



Arbeitsrecht. Die WAZ hat diesbezüglich am 23. August 2023 eine klarstellende Berichterstattung veröffentlicht.

Seite 3 von 4

Die Westfälische Hochschule hat dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft zu dem Vorgang fortlaufend berichtet, seit sie im Februar 2023 gegen einen beschuldigten Hochschullehrer, der im Beamtenverhältnis zur Hochschule steht, aufgrund verschiedener Vorwürfe, die Dienstvergehen darstellen können, ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet hat. Das Ministerium hat diese Berichte stets rechtsaufsichtlich überprüft.

Der Beschuldigte ist seitdem vom Dienst suspendiert. Die Ermittlungsführung im Disziplinarverfahren wurde von der Westfälischen Hochschule in die Hände eines darauf spezialisierten Fachanwalts für Verwaltungsrecht gelegt, um eine externe und objektive Fachexpertise einzubinden. Zudem hat die Westfälische Hochschule Strafanzeige zu verschiedenen Sachverhalten bei der Staatsanwaltschaft Essen gestellt. Die getroffenen Maßnahmen werden vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft befürwortet.

Das Disziplinarverfahren ist ein rechtsstaatliches Verfahren, das detailliert im Landesdisziplinargesetz geregelt ist. Bis zu seinem Abschluss gilt für die Beschuldigte oder den Beschuldigten die Unschuldsvermutung. Im Landesdisziplinargesetz ist auch geregelt, dass und mit welchen Mitteln die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen sind. Auch die Zeugenvernehmung ist ein Bestandteil der Ermittlungsinstrumente. Diejenigen, die als mutmaßliche Opfer eines disziplinarrechtlich relevanten Geschehens gelten, sind in dem Disziplinarverfahren durchweg Zeugen, die eine gesetzliche Pflicht zur Aussage haben, soweit ihnen kein Aussageverweigerungsrecht zusteht. Zeugenvernehmungen im Bereich sexualisierter Gewalt – gleich ob im Disziplinarverfahren, im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder im Strafprozess – zeigen leider häufig, dass die betroffene Person die erlittene Situation noch einmal nacherlebt und dadurch erheblich belastet wird. Dieses Empfinden kann noch dadurch gesteigert werden, dass der Beschuldigte bzw. die Beschuldigte oder seine/ihre Rechtsvertretung das Recht hat, an der Zeugenvernehmung teilzunehmen und Fragen zu stellen. Das ist jedoch elementarer Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Derartige Vernehmungen sind zur Aufklärung des Sachverhalts oftmals unabweisbar. Ansonsten könnte der Sachverhalt unaufklärbar sein mit



der Folge, dass die disziplinarrechtlich beschuldigte Person freizusprechen ist.

Seite 4 von 4

Nach zahlreichen Gesprächen mit potenziell Betroffenen durch Beschäftigte der Hochschule wurden bislang einige Zeugen förmlich vernommen. Nur ein Zeuge war noch Studierender der Westfälischen Hochschule, alle anderen sind ehemalige Studierende, die bereits beruflich tätig sind, einige davon als Beschäftigte der Hochschule.

Die für die Zeugenvernehmungen versendeten Einladungsschreiben entsprechen einem im Rechtsverkehr üblichen Standard. Darin war auch ein Hinweis enthalten, dass sich die geladenen Zeugen im Vorfeld bei der ermittlungsführenden Kanzlei melden können, falls Fragen zum Verfahren bestehen. Von dieser Möglichkeit hat ein Zeuge Gebrauch gemacht und ist vor seiner Vernehmung ausführlich telefonisch informiert worden. Unzulässige Vernehmungsmethoden sind den protokollierten Zeugenaussagen, die mit den Zeugen abgestimmt und anschließend von diesen genehmigt und unterschrieben wurden, nicht zu entnehmen.

Die Beteiligung eines Opferschutzbeauftragten an der Zeugenvernehmung selbst ist rechtlich nicht vorgesehen, wohl aber können sich die Zeugen – wie bei allen rechtlich relevanten Sachverhalten – durch einen eigenen Rechtsbeistand begleiten lassen. Nach dem Kenntnisstand des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft lässt die Westfälische Hochschule gerade prüfen, ob bei den weiteren Zeugenvernehmungen bereits im Einladungsschreiben über den genannten Hinweis hinaus noch weitere Erklärungen zum Verfahrensablauf aufgenommen werden können, ohne das Verfahren rechtlich angreifbar zu machen.